Tauchsportclub Lünen 1976 e.V.
S a t z u n g

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Tauchsportclub Lünen e.V. 1976 mit Sitz in Lünen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist unter VR 20336 im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Ausbildungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports und des Tauchsports im Besonderen,
b. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten (Jugend)Veranstaltungen und -maßnahmen,
c. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in dem für die betriebenen Sportarten zuständigen Bundesfachverband VDST, Landesfachverband TSV NRW und Landessportbund NRW. Er erkennt die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände für sich und seine Mitglieder auf Dauer verbindlich an. Er verpflichtet sich, im Ausbildungsbereich nur nach den Ausbildungsordnungen des VDST auszubilden.

2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beantragen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung mindestens eines der gesetzlichen Vertreter.

4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, in der Satzung genannte Dokumente und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

   a. aktiven Mitgliedern
   b. passiven Mitgliedern
   c. außerordentlichen Mitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können und / oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Aktive Mitglieder unterliegen dem VDST-Versicherungsschutz.

3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

   a. Austritt aus dem Verein (Kündigung);
   b. Ausschluss aus dem Verein (siehe § 8 Abs. 1);
   c. Streichung aus der Mitgliederliste (siehe § 8 Abs.6);
   d. Tod;
   e. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
c. sich grob unsportlich verhält;
d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Das betroffene Mitglied erhält den schriftlichen Antrag auf Ausschluss mit Begründung und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied hat innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, sich an den Ehrenrat zu wenden. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Die Einbeziehung der Mitglieder des Ehrenrates ist in § 14 Abs 3 geregelt.

Alternativ zum Ausschluss des Mitglieds können folgende Maßnahmen getroffen werden:

a. Ermahnung oder Verwarnung
b. Befristeter, bis maximal sechsmonatiger Ausschluss von allgemeinen und sportlichen Veranstaltungen. Die Beitragspflicht bleibt in dieser Zeit bestehen.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe von Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den erweiterten Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstands, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Quartals, in dem der Ausschluss bzw. Streichung des Mitgliedes erfolgte.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Näheres regelt die Gebührenordnung.

2. Die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren, die Zahl der Pflichtstunden sowie deren finanzieller Ersatz wird in der Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beschlüsse zur Änderung der

Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor Quartalsbeginn bekannt zu geben, ab dem die Änderung wirksam wird.

3. Der finanzielle Ersatz für nicht geleistete Pflichtstunden wird im 1. Quartal des nächsten Kalenderjahres per Einzugsermächtigung eingezogen. Die Beitragshöhe kann für die einzelnen Gruppen verschieden bestimmt werden.

4. Der Beitrag wird vierteljährlich über SEPA-Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin eingezogen.

5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erkennt die Satzung und die in der Satzung benannten Dokumente an. Es ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Ausbilder Folge zu leisten.

2. Aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben volles Wahl- und Stimmrecht. Sie sind berechtigt jegliche Vereinseinrichtungen zu benutzen. Bei Benutzung der Vereinseinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten. Sie müssen Pflichtstunden ableisten bzw. einen finanziellen Ersatz leisten. Sie müssen einen Nachweis über eine gültige tauchsportärztliche Untersuchung vorlegen. Ist dieses ungültig geworden, darf das Mitglied an keiner sportlichen Veranstaltung des Vereins teilnehmen. Das Vereinsmitglied, welches zuwiderhandelt, handelt in Eigenverantwortung, der Verein lehnt jegliche Haftung ab.

3. Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind aktive Mitglieder. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht und unterliegen der Jugendordnung. Die übrigen Bestimmungen aus Absatz 1 behalten Ihre Gültigkeit.

4. Passive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben volles Wahl- und Stimmrecht. Sie sind berechtigt Vereinseinrichtungen zu benutzen. Bei Benutzung der Vereinseinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Hausordnungen zu beachten. Sie müssen keine Pflichtstunden ableisten bzw. keinen finanziellen Ersatz leisten.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung;
b. der geschäftsführende Vorstand;
c. der erweiterte Vorstand;
d. die Jugendversammlung
e. der Ehrenrat.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

a. Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstands;
b. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
c. Entlastung des erweiterten Vorstands;
d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands;
e. Wahl der Kassenprüfer;
f. Neufassung oder Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
g. Beschlussfassung über Anträge.

3. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung findet jeweils bis zum Ende des 1. Quartals durchgeführt statt.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Versanddatum der schriftlichen Einladung. Die Einladung wird per Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, wenn keine geheime Abstimmung beantragt wird.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Jedes aktive Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ein sich zur Wahl stellendes Mitglied braucht nicht persönlich anwesend

zu sein, es reicht eine schriftliche Willenserklärung gegenüber der Versammlung. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

12. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform, unter Angabe des Namens, gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche nach Versand der Einladung zur Mitgliederjahreshauptversammlung dem Vorstand zugehen. Die Anträge werden mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben.
Nach Versand der Einladung eingegangene Anträge werden den Mitliedern mindestens 3 Tage vor der Versammlung per Mail und Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben.

13. Dringlichkeitsanträge können ohne Fristenwahrung eingebracht werden. Sie werden zugelassen, wenn sie dem Versammlungsleiter vor Versammlungsbeginn zur Verslesung vorgelegt werden und wenn sie mindestens von:

a. drei der anwesenden Vorstandsmitgliedern oder
b. 1/5 der Anwesenden der Mitgliederversammlung unterzeichnet sind.

§ 13 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Ausbildungsleiter
- dem Gerätewart
- dem Jugendwart
- dem Konditionstrainer
- bei Bedarf bis zu zwei Beisitzer

2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für die Ämter des geschäftsführenden Vorstands ist jedes ordentliche Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar. Für die Ämter des erweiterten Vorstands ist jedes ordentliche Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.

4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Dieses geschieht in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Bei seiner Geschäftsführung hat der geschäftsführende Vorstand die in den §§ 2 - 3 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsvollmacht erstreckt sich nur auf die hiermit zu vereinbarenden Geschäfte.

5. Aufgaben des erweiterten Vorstands sind insbesondere:

- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- Suspendierung von Vorstandsmitgliedern (§ 13 Abs 12)
- Festlegen der Beiträge und Gebühren
- kann Geschäfts-, Haus- und Sportordnungen erlassen

6. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

7. Die Fachbereiche werden eigenverantwortlich durch ihre Leiter (Vorstandsmitglieder) geführt. Sie können sich für ihre Bereiche sachkundiger Helfer bedienen.

8. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist nicht zulässig.

9. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

10. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

11. Sitzungen des Vorstands werden in regelmäßigen Abständen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Video- / Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands an der Beschlussfassung mitwirken. Die gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12. Der erweiterte Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit einer 3/4-Mehrheit von seinem Vorstandsamt suspendieren und ein anderes Vereinsmitglied für die Dauer der Suspendierung einsetzen. Die Suspendierung dauert längstenfalls für die restliche Amtszeit.

13. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und der Fachbereiche werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern.

2. Der Ehrenrat besteht aus drei voll geschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins, von denen mindestens eines möglichst juristisch vorgebildet sein sollte. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Im Falle längerer Verhinderung eines Mitglieds des Ehrenrates kann der erweiterte Vorstand für die Dauer der Verhinderung bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann wählen.

3. Die Mitglieder des Ehrenrats werden in der Vorstandssitzung an der Entscheidung zur Anhörung beteiligt. Jedes Ehrenratsmitglieder hat bei der Abstimmung zur Anhörung jeweils eine Stimme.

§ 15 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3. Das oberste Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung. Diese wählt einen Jugendwart. Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstands.

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des erweiterten Vorstands bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann bis Jahresende nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

4. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Diese sind gleichgestellt.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist nach einer Pause von mindestens einem Jahr zulässig.

- in jedem geraden Jahr der 1. Kassenprüfer gewählt
- in jedem ungeraden Jahr der 2. Kassenprüfer gewählt

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern und ist Grundlage für die Entlastung des erweiterten Vorstands.

§ 18 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

a. Geschäftsordnung.
b. Ehrenkodex für Ausbilder und Trainer
c. Hausordnung
d. Sportordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern es der Gesetzgeber fordert.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein, bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5. Beschlüsse über die Verteilung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Übergangsregelung

Die bis zum Jahr 2023 erfolgten Ernennungen zum Ehrenmitglied gem. Vereinssatzung aus dem Jahr 1994 bleiben bis zum Ausscheiden dieser Mitglieder bestehen.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am xx. März 2024 beschlossen worden.

2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lünen, den 16.03.2024